

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt seit dem 26.05.1990 den Namen „Pflanzer-Verein Gemütliches Hein e.V.“, er hat seinen Sitz in Berlin-Johannisthal, Kasinostraße 56 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 11427 Nz eingetragen.  
Die Vereinsgründung erfolgte am 01.04.1919.

### **§2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und im Sinne steuerrechtlicher Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel, einschließlich etwaiger finanzieller Zuschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Zweck, Ziel und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder ausschließlich und unmittelbar als freiwillige gemeinnützige Tätigkeit auf demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Neutralität. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil der der Allgemeinheit zugänglichen Grüns.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch organisierten Nutzung des Bodens sowie an der Erholung, der kleingärtnerischen Tätigkeit, der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft; er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedervereinigungen.

Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch

- a) Erfahrungsaustausch und Fachvorträge
- b) Gartenfachberatung
- c) Achtung des Natur- und Umweltschutzes
- d) Pflege des Zusammenlebens sowie Wahrung und Entwicklung von Tradition
- e) Unterhalt der Gemeinschaftseinrichtungen

#### **§4 Geschäftstätigkeit**

Der Verein haftet Dritten gegenüber mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführend ist der gewählte Vorstand.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ihren ständigen Hauptwohnsitz in Berlin hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Antragsteller muss die Satzung anerkennen und darf nicht Nutzer eines Kleingartens in einem anderen Kleingartenverein sein. Die Mitgliedschaft verbindet sich nicht mit dem Anspruch auf die Übernahme eines Kleingartens.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und deren schriftlicher Anerkennung wirksam. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis. Alle Mitglieder, die bereits im VKSK als Mitglied organisiert waren, werden bei Anerkennung der Satzung in den Verein übernommen. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch nicht in den Vorstand wählbar. Sie können von der Beitragszahlung und den Umlagen befreit werden.

Behörden, Körperschaften und Einzelpersonen, die sich die Verfolgung der Ziele und Aufgaben des Vereins angelegen sein lassen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

#### **§6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Schriftliche Anträge sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen; mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

Ehrenamtlich tätige, in den Vorstand gewählte Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

## **§7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) diese Satzung und die Gartenordnung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen
- b) die Ziele des Vereins zu fördern
- c) Beiträge, Zahlungen und Umlagen zu entrichten
- d) das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
- e) gefasste Beschlüsse zu befolgen
- f) Wege, Zäune und Gärten in Ordnung zu halten

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) durch Tod des Mitgliedes

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mit einer dreimonatigen Frist zu erklären oder kann in beiderseitigem Einvernehmen sofort erfolgen

Der Ausschluss erfolgt

- a) bei groben bzw. wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins
- b) wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung unbegründet seinen Verpflichtungen zwei Monate nach Mahnung nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied unbegründet seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Antrag des geschäftsführenden Vorstandes und nach erfolgter Stellungnahme des Betroffenen durch Beschluss. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei unbegründetem Fernbleiben wird in Abwesenheit beraten.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen schriftlicher Einspruch beim Vorstand möglich. Der Betreffende ist schriftlich einzuladen. Ihm ist die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Bei unbegründeten Fernbleiben wird auch hier in Abwesenheit beraten. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§9 Beiträge und sonstige Zahlungen**

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag, in dem auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind, ist entsprechend den jährlichen Festlegungen zu entrichten.

Für außerordentliche Aufwendungen können Umlagen erhoben werden, deren Höhe vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Antrag kann durch die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen, Erlösen aus der Bewirtschaftung der Vereinskantine sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

Die Mitgliederversammlung beschließt jährliche Arbeitsleistungen, von denen Vorstandsmitglieder, Rentner oder Schwerbeschädigte befreit sind.

## **§10 Organe des Vereins / Beschlussfassung**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (auch kurz „Vorstand“)
- c) der erweiterte Vorstand

Die Organe des Vereins haben das Recht, Beschlüsse entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu fassen sowie für deren Umsetzung und Kontrolle Sorge zu tragen.

Beschlüsse der Vereinsorgane sind nachweispflichtig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen bzw. wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt. Die Einladung kann unter Bekanntgabe der Tagesordnung und muss unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch Aushang am Vereinshaus Kasinostraße erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

Darüberhinaus ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das schriftliche Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder durch einen gewählten Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Parzellen repräsentiert wird.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärtner betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Vertreter übergeordneter Verbände sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- c) Wahl von Delegierten
- d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
- e) Stellungnahme des Kassenprüfers. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- f) Beratung und Beschlussfassung größerer wirtschaftlicher Projekte
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Dringlichkeitsanträge sind zur Satzungsänderung nicht zulässig
- h) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftleistungen u.a.
- i) Beschlussfassung über Veränderungen oder Auflösung des Vereins, sowie über alle Grundsatzfragen und Anträge
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Aufnahme von Mitgliedern
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Abwahl von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

## **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Wahlen wird adäquat verfahren.

Erhält bei der Wahl der anstehenden Ämter kein Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

#### **§14 Grundaufgaben des Vorstandes**

Die Grundaufgaben des Vorstandes sind

- a) die Sicherung von Ruhe und Ordnung auf dem Anlagengelände
- b) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder entsprechend der Satzung
- c) die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
- d) die Mitwirkung bei der Vergabe von Kleingärten
- e) die Vorbereitung von Nutzungsverträgen
- f) die Einziehung von Beiträgen, Pachten, Zinsen und Umlagen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) die Einberufung von Mitgliederversammlungen
- h) die Durchsetzung von Beschlüssen
- i) die Berufung von zeitweiligen Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit (bei Bedarf)

#### **§15 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer(in)
- d) der/dem Hauptkassierer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich vom 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden vertreten, einschließlich eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Unbeschadet davon gilt:

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 150,00 € belasten, ist der 1. Vorsitzende berechtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150,00 € belasten, aber nicht mehr als 2.500,00 € belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vorstandes. Über Rechtsgeschäfte, die die Höhe von 2.500,00 € übersteigen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Regelung gilt im Innen- und Außenverhältnis.

Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er erhebt die beschlossenen Beträge und Umlagen sowie fixe Kosten und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und sichere Anlage verantwortlich. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Hauptkassierers und des 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Protokolle sind in der folgenden Vorstandssitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen. Vom Vorstand angeforderte statistische Materialien sind dem Schriftführer zuzuarbeiten.

Der Vorstand wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.

## **§16 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) der/dem 2. Schriftführer(in)
- c) der/dem Gartenfachberater(in)
- d) der/dem Rechtsberater(in)
- e) Obleute der Kommissionen
- f) der/dem 2. Kassierer(in).

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind für die ihnen durch Amt und Satzung übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und die Aufgabe, Vorstand und Mitglieder zu beraten.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von mehr als 50 % der Mitglieder einberufen. Sie finden in der Regel quartalsweise statt. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein zu erstatten.

## **§17 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen. Es wird geführt nach den Richtlinien des übergeordneten Verbandes. Können Streitigkeiten nicht geklärt werden, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

## **§18 Kassenprüfer**

Mindestens zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ein Organ der Mitgliederversammlung und nur dieser rechenschaftspflichtig.

Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben jederzeit das Recht, Vereinskasse, Kontostand und Buchführung zu prüfen, müssen jedoch einmal im Jahr die Revision vornehmen. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.

Über die jährliche Prüfung haben die Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

## **§19 Vereinsauflösung**

Der Verein kann nur durch einen Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein. Es bedarf dazu einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder in geheimer Abstimmung.

Im Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator. Das Vermögen darf nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen per Mitgliederversammlung nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne §53 AO 1977 wegen bedürftig sind.

## **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.04.2003 beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim zuständigen Amtsgericht.

Vorstehende Satzung ersetzt die am 20.07.1991 errichtete Satzung.

Peter Gallinger  
(1. Vorsitzender)

Ralph Großkopf-Häwert  
(2. Vorsitzender)